

An die
Stadtverwaltung **Kirchheim** unter Teck
Sachgebiet Bauordnung – Denkmalschutz
Marktstraße 14
73230 Kirchheim unter Teck

Eingangsvermerk

Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung

Antragsteller/-in* (Name, Anschrift, Telefon, Email)	Objekt (Straße, Hausnr., Ort)
--	-------------------------------

Grundstückseigentümer/-in

Beabsichtigte Maßnahmen (genaue und detaillierte Erläuterung, ggf. auf beigefügtem Blatt)

Anlagen (Fotos, Bauzeichnungen, Angebote etc.)
--

Hinweise 1. Es können weitere Unterlagen erforderlich werden. 2. Vor Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist ggf. ein Ortstermin erforderlich. 3. Erst nach erteilter Genehmigung darf mit den Maßnahmen begonnen werden. 4. Steuerliche Vergünstigungen nach dem EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Maßnahmen vor ihrem Beginn mit den Denkmalschutzbehörden im Einzelnen abgestimmt und dementsprechend ausgeführt wurden.

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in

* Bevollmächtigte haben eine Vertretungsvollmacht beizulegen. Die öffentliche Leistung ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner und Antragsteller sind in der Regel identisch. Sollte eine andere Person Gebührenschuldner sein, so ist dies im Antrag anzugeben.

Merkblatt zum denkmalschutzrechtlichen Verfahren

Kulturdenkmale sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. In Kirchheim unter Teck, Dettingen und Notzingen gibt es zahlreiche sogenannte einfache Kulturdenkmale (§ 2 DSchG) und einige Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (Rathaus, Kirchen u.ä.). Die Kirchheimer Innenstadt steht innerhalb des Alleerings durch die Gesamtanlagen-schutzsatzung unter Ensemble-Schutz (§ 19 DSchG).

Wenn das Erscheinungsbild eines Gebäudes oder Kulturdenkmals innerhalb der Gesamtanlage beeinträchtigt wird, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Bauliche Maßnahmen an Kulturdenkmalen sind stets mit der Denkmalpflege abzustimmen.

Genehmigungsverfahren

Es muss ein schriftlicher Antrag bei der unteren Denkmalschutzbehörde gestellt werden.

Dem Antrag müssen in der Regel folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Maßnahmenbeschreibung
Darstellung des Ist-Zustands, ggf. mit Erläuterung der vorhandenen Schäden
Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte, Methoden und Materialien
(Angebote von Handwerkern etc.)
- Bestandsplan (Grundriss, Fassadenansichtsplan)
- Fotos.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen muss der höheren Denkmalschutzbehörde eine 4- wöchige Äußerungsfrist eingeräumt werden. Als Grundlage für die Beurteilung der geplanten Maßnahme findet i.d.R. eine Begehung des Objekts mit den Vertretern der Denkmalschutzbehörden statt.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft sein. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird erteilt, wenn mit der geplanten Maßnahme keine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals verbunden ist. Sollte eine Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Kulturdenkmals bzw. einzelner Teile daraus aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein, kann in Ausnahmefällen auf die Durchführung der geforderten Maßnahmen verzichtet werden.

Wissenswertes

Baumaßnahmen an einem Kulturdenkmal, für die ein Bauantrag gestellt wird, brauchen keine getrennte denkmalschutzrechtliche Genehmigung, da die Denkmalschutzbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt werden.

Der Eigentümer oder Besitzer eines Kulturdenkmals hat nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) die Verpflichtung, „sein Denkmal im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln“. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Ein Zuschussantrag wird ggf. im Laufe des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens vom Landesamt für Denkmalpflege ausgegeben.

Die Arbeiten am Gebäude dürfen erst begonnen werden, wenn eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Maßnahme vorliegt. Wer ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung Baumaßnahmen an einem Kulturdenkmal oder einem Gebäude innerhalb der Gesamtanlage durchführt, muss mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen.